

Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren

Die Rechte der durch Straftaten Geschädigten zu gewährleisten, ihnen soweit wie möglich Ersatz für Schäden und Aufwendungen zu verschaffen und ihnen zu helfen, gesundheitliche Schäden zu überwinden, ist ein wesentliches Anliegen der sozialistischen Gesellschaft. Für die Erreichung dieses Ziels sind die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen und der materiellen Verantwortlichkeit des Beschuldigten im Strafverfahren (§ 198 StPO) von großer Bedeutung.¹ Ihre Verbindung im Strafverfahren hat sich bewährt. Sie ist für die Gesellschaft wie für die Verfahrensbeteiligten (Geschädigter, Täter, Zeuge usw.) rationell, weil dadurch die gesellschaftliche Schädlichkeit der Straftat und das Maß der Verantwortlichkeit des Straftäters deutlich wird, eine größere erzieherische Wirksamkeit erzielt werden kann und schließlich auch die notwendigen gesellschaftlichen Aufwendungen geringer gehalten werden können.²

Obwohl sich diese Verfahrensweise bewährt hat, sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um einzelne Mängel bei ihrer Anwendung zu überwinden. Im folgenden wollen wir auf der Grundlage von Ergebnissen einer Untersuchung, die im Kreis Schmalkalden zur Geltendmachung und Realisierung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren durchgeführt wurde, einige spezielle Probleme behandeln.

Information des Geschädigten über seine Rechte

Insbesondere die Befragung von Geschädigten machte deutlich, daß jeder Geschädigte sorgfältig über seine Rechte und Befugnisse zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zu informieren ist.³ Die Information muß den gesamten Anspruch umfassen (z. B. auch den Anspruch auf Ausgleichszahlung, Zinsen usw.) und auch einen Hinweis auf seine Realisierungsmöglichkeiten (z. B. Antrag auf Vollstreckung) enthalten. Auf diese Information, die dem Geschädigten bereits vom Untersuchungsorgan zu Beginn des Ermittlungsverfahrens zu geben ist, sollten Staatsanwalt und Gericht ebenfalls sorgfältig achten.

Entsprechend dem Recht des Geschädigten, am Strafverfahren mitzuwirken (§ 17 Abs. 1 StPO), hat ihn das Gericht in jedem Fall vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen (§ 202 Abs. 4 StPO). Dazu ist es auch dann verpflichtet, wenn der Geschädigte keinen Schadenersatzantrag gestellt hat oder nicht als Zeuge vernommen werden soll. Gemäß § 17 Abs. 1 StPO ist der Geschädigte von den verfahrensabschließenden Entscheidungen zu unterrichten.⁴ Das Recht auf Information über abschließende Entscheidungen steht auch einem Geschädigten zu, der keinen Schadenersatzantrag gestellt hat bzw. der keinen materiellen Schaden erlitten hat.

Bei gesamtschuldnerischer Verurteilung mehrerer Angeklagter zum Schadenersatz — bei Bewährungsverurteilungen ggf. mit individuellen Wiedergutmachungsverpflichtungen verbunden (§ 33 Abs. 3 StGB)⁵ — hat das Gericht besonders sorgfältig darauf zu achten, daß dem Geschädigten der Inhalt dieser Entscheidung und die Möglichkeit seines Rechtsschutzes verständlich werden. Das betrifft auch das Recht des Geschädigten, bei mehreren Schadenersatzsachern die Ersatzleistung von jedem der Schädiger bis zur vollen Befriedigung seines Anspruchs zu verlangen.⁶

Die Notwendigkeit der Information besteht auch gegenüber dem Beschuldigten. Er muß bereits im Ermittlungsverfahren auf bestehende Schadenersatzpflichten und vorliegende Schadenersatzanträge hingewiesen werden. Die Information sollte ihn vor allem auf eine baldige Wiedergutmachung des Schadens orientieren, weil seine Anstren-

gungen zur Wiedergutmachung bei der Strafzumessung berücksichtigt werden können.

Zur Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs und zu seiner Realisierung

Die Feststellung des entstandenen Schadens im Rahmen der Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat auch wesentliche Konsequenzen für die Beweisführung im Strafverfahren. So gewinnt die exakte Feststellung der Schadenshöhe zusätzlich an Bedeutung, wenn im Strafverfahren dem Grunde und der Höhe nach über den Schadenersatzanspruch entschieden werden soll. Von den gesetzlichen Anforderungen, die an die Beweisführung in bezug auf den Umfang des Schadenersatzanspruchs (einschließlich eventueller Ausgleichszahlungen, Zinsen usw.) gestellt werden, dürfen auch im beschleunigten Verfahren oder im Strafbefehlsverfahren keine Abstriche gemacht werden. Verlassen sich Staatsanwalt und Gericht ohne nähere Prüfung auf die Angaben des Geschädigten, besteht die Gefahr einer Fehlentscheidung. Es darf nicht übersehen werden, daß der Beschuldigte nicht über detaillierte Rechtskenntnisse verfügt.⁷

Eine weitere Konsequenz ergibt sich aus der Aufgabe insbesondere der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts, bereits bei den Ermittlungen die künftige Realisierung eines Schadenersatzanspruchs stärker zu beachten. Es geht dabei um eine möglichst genaue Aufklärung der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten (was sich auch in der Gestaltung des entsprechenden Formblatts z. B. durch die Frage nach erspartem Vermögen, Grundstücken, Kraftfahrzeugen, Motorbooten, Sammlungen u. a. ausdrücken sollte) sowie um die Sicherung von Schadenersatzansprüchen durch Arrestbefehl nach § 120 StPO.⁸

Die Untersuchungen ergaben, daß nicht in allen Fällen die Schadenersatzansprüche des Geschädigten in absehbarer Zeit nach der Rechtskraft des Urteils realisiert werden konnten. Diese Frage sollte in der analytischen Arbeit der Gerichte eine größere Rolle als bisher spielen. Besonders häufig wurden Schadenersatzansprüche bei Verurteilungen auf Bewährung alsbald realisiert. In diesen Fällen erfolgte sowohl die strafrechtliche Verpflichtung des Angeklagten zur Wiedergutmachung des Schadens innerhalb der Bewährungsfrist gemäß § 33 Abs. 3 StGB als auch die zivilrechtliche Verurteilung zur Schadenersatzleistung. Die Wiedergutmachung wurde unter die besondere Kontrolle des Gerichts gestellt, was sich für den Geschädigten positiv auswirkte.

Bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen hingegen unterblieben im Untersuchungszeitraum (1979) in der Mehrzahl der Fälle Schadenersatzleistungen. Das ist aber keineswegs allein auf den Umstand zurückzuführen, daß sich der Täter im Strafvollzug befindet Personen, gegen die eine Freiheitsstrafe angewandt werden mußte, weil sie ein Verbrechen begangen oder in anderer Weise eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck gebracht haben (§ 39 Abs. 2 StGB), verhalten sich häufiger negativ zu den Wiedergutmachungspflichten, als auf Bewährung Verurteilte. Um den Geschädigten auch in diesen Fällen (die oft besonders schwerwiegend sind) rascher zu ihren Ansprüchen zu verhelfen, müssen die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten exakt aufgeklärt und Maßnahmen zur Sicherung der Ansprüche getroffen werden. Dabei sind auch einige Fragen zu klären, die mit der Realisierung von Arrestbefehlen verbunden sind, wie z. B. die Aufbewahrung von Vermögenswerten, ihre Sicherung gegen Wertminderung, Verlust usw.

Qualifizierung der Kader

Eine rationelle Verfahrensweise bei der mit dem Ausspruch einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbundenen Entscheidung über einen Schaden-